

der maßgebenden Verträge zwischen dem Orden oder Mutterhaus und der Außenstation, ein Dienstverhältnis des Ordensangehörigen usw. zu der Außenstation nicht begründet.

Soweit der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 9. Februar 1951 (BStBl III S. 73) unter Berufung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die für die Auslegung von Vorschriften des Steuerrechts gebotene Typisierung von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, hat er daran nicht festgehalten.

Ein Dienstverhältnis zu der Außenstation ist auch nicht anzunehmen, wenn der Orden oder das Mutterhaus ein bestimmtes Mitglied abzustellen hat, da dadurch die Art des zwischen den genannten Institutionen und der Außenstation abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags nicht berührt wird.

Dieser Erlaß ergeht mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzverwaltungen der anderen Länder.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und Ihre entgegenstehenden Anordnungen vom 19. März 1958 — S 2220 A — 16 — St II 20 — aufzuheben.

5. Verwaltungsanweisung des Hessischen Ministers der Finanzen

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN Wiesbaden, den 17. April 1963

Az. S 2220 — 56 — II/23

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Frankfurt/Main

Betr.: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Bezug: Meine Erlasse vom 9. Januar und 1. Februar 1963 — S 2220 — 56 — II/23 —

In Ihrer Rundverfügung vom 28. Januar 1963 — S 2220 A — 16 — St II 20 — wird in Ziffer 2 des letzten Absatzes ausgeführt, daß einbehaltene Steuerabzugsbeträge nach § 152 AO für die Kalenderjahre 1961 und 1962 auf Antrag erstattet werden können.

In einer Besprechung der Lohnsteuerreferenten des Bundes und der Länder wurde hierzu darauf hingewiesen, daß auf Grund der Vorschriften des § 152 AO die im Kalenderjahr 1961 einbehaltene Lohnsteuer nur dann erstattet werden kann, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 1962 gestellt worden ist. Im Fall des § 152 AO kommt Nachsichtgewährung nicht in Betracht, da es sich bei der dort festgelegten Frist um eine Ausschlußfrist handelt.

Ergänzend bemerke ich, daß für die Entscheidung über Erstattungsanträge nach § 152 AO die Wohnsitzfinanzämter zuständig sind. Soweit Arbeitnehmer im Inland keinen Wohnsitz haben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 57 LStDV. Ich bitte, Ihre Rundverfügung entsprechend zu ergänzen.

gez. Knöss